

BUNDESGERICHTSHOF

IV ARZ 16/79

BESCHLUSS

in der Ehescheidungssache

der Rentnerin Alma R [REDACTED] geborene H [REDACTED],
S [REDACTED]-Straße [REDACTED] B [REDACTED],

Gegenantragstellerin, Antrags-
gegnerin und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Rentner Otto R [REDACTED] ,
E [REDACTED] Straße [REDACTED], E [REDACTED],

Antragsteller, Gegenantragsgegner
und Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat am 20. Juni 1979 durch die Richter Dr. Hoegen,
Knüfer, Rottmüller, Dehner und Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Zuständiges Gericht ist das Familien-
gericht Charlottenburg.

G r ü n d e :

Das Familiengericht ist für die Bearbeitung
und Entscheidung über den von der Antragsgegnerin ge-
stellten Antrag zuständig. Zwar war dieser Antrag ur-
sprünglich an das Kammergericht gerichtet; dadurch, daß
die Antragstellerin um die Weiterleitung der Akten an
das Familiengericht zum Zwecke der Entscheidung über die
einstweilige Anordnung gebeten hat, hat sie jedoch zum
Ausdruck gebracht, daß sie ihren Antrag nunmehr an das
Familiengericht gerichtet ansehen will. Dieses Gericht
wäre auch nicht berechtigt, das Verfahren über die
einstweilige Anordnung gemäß § 281 ZPO an das Kammerge-
richt zu verweisen (vgl. BGHZ 71, 15; 71, 69). Denn je-
denfalls in dem Zeitpunkt, in dem die Antragstellerin

- 3 -

um Weiterleitung an das Familiengericht bat, war die Ehesache nicht mehr beim Kammergericht anhängig (§ 620 a Abs. 4 ZPO).

Dr. Hoegen

Dehner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)